

	Vorlage zum nicht öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	der Stadtvertretung	29/9.16	
	des Haupt- und Finanzausschusses		
	des Wirtschaftsausschusses		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Geschäftsbesorgungsvertrag Strom zwischen den Stadtwerken Heiligenhafen und den Stadtwerken Neustadt in Holstein über das Stromverteilnetz III. Bauabschnitt Neubaugebiet „Baben Grauwisch“

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 29. September 2011 hat die Stadtvertretung die Eckpunkte für einen Geschäftsbesorgungsvertrag Strom zwischen den Stadtwerken Heiligenhafen und den Stadtwerken Neustadt in Holstein für die insgesamt 28 Baugrundstücke des III. Bauabschnittes des Neubaugebietes „Baben Grauwisch“ beschlossen.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag Strom, datiert vom 22./25. Juni 2012, ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt und endet am 28. Februar 2017.

Beide Vertragsparteien sind an einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses interessiert.

Aufgrund des deutlich unterhalb der maßgeblichen Wertgrenzen liegenden wirtschaftlichen Umfangs der von den Stadtwerken Neustadt in Holstein zu erbringenden Dienstleistungen von rund 1.500,00 € netto jährlich ist eine Ausschreibung der Verlängerung des Geschäftsbesorgungsvertrages um fünf Jahre nicht erforderlich.

B) STELLUNGNAHME DER WERKLEITUNG

Seitens der Werkleitung wird empfohlen, einer Verlängerung des Geschäftsbesorgungsvertrages Strom zwischen den Stadtwerken Heiligenhafen und den Stadtwerken Neustadt in Holstein vom 22./25. Juni 2012 für einen Zeitraum von fünf Jahren zuzustimmen und die Werkleitung zu ermächtigen, eine Anpassung der Vergütungssätze für den Verlängerungszeitraum zu vereinbaren.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT DER STADT HEILIGENHAFEN

Auf den Haushalt der Stadt Heiligenhafen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

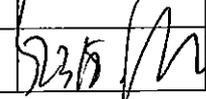
D) BESCHLUSSVORSCHLAG DER WERKLEITUNG

Einer Verlängerung des Geschäftsbesorgungsvertrages Strom vom 22./25. Juni 2012 zwischen den Stadtwerken Heiligenhafen und den Stadtwerken Neustadt in Holstein über die 28 Grundstücke des III. Bauabschnittes des Neubaugebietes „Baben Grauwisch“ für einen Zeitraum von fünf Jahren wird zugestimmt.

Die Werkleitung wird ermächtigt für den neuen Vertragszeitraum eine Anpassung der Vergütungssätze mit den Stadtwerken Neustadt in Holstein zu verhandeln.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Werkleiter	

**Geschäftsbesorgungsvertrag über die Herstellung und Überlassung des
Stromanschlusses sowie dessen Betrieb inklusive der Durchführung der
Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und der Stromabrechnung
(Geschäftsbesorgungsvertrag - Strom)**

zwischen

der Stadt Heiligenhafen,

- Eigenbetrieb Stadtwerke-

vertreten durch die Werkleiter, Herr Joachim Gabriel und Herr Manfred Wohnrade,

Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen

- nachstehend: Auftraggeberin -

und

der Stadtwerke Neustadt in Holstein,

- Eigenbetrieb -

vertreten durch den Werkleiter, Herrn Gert-Jürgen Vieweg,

Ziegelhof 8, 23730 Neustadt in Holstein

- nachstehend: Auftragnehmerin -

Präambel

Die Auftraggeberin hat sich entschlossen, die Auftragnehmerin mit der Herstellung und dem Betrieb des Versorgungsnetzes zum Zweck der Stromversorgung für das Neubaugebiet B-Plan 62, 3. BA und als **Anlage 1** beigelegt (im Folgenden Versorgungsnetz), zu beauftragen. Zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes verpachtet die Auftraggeberin die bereits vorhandenen und noch zu errichtenden, das Versorgungsnetz ausmachenden Pachtgegenstände an die Auftragnehmerin. Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin sind sich dem Umstand bewusst, dass die mit der Herstellung und dem Betrieb verbundenen Kosten voraussichtlich nicht bzw. wohl nicht vollständig durch eine entsprechende Erhöhung der Erlösobergrenzen der Auftragnehmerin bis zum Jahr 2018 gedeckt werden. Die folgenden Bestimmungen sehen daher Ausgleichsmechanismen vor, die eine einseitige Belastung der Auftragnehmerin vermeiden sollen.

Ziel dieses Vertrages ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung mit Strom im Neubaugebiet und gegebenenfalls in weiteren Teilen des Versorgungsgebiets der Auftraggeberin. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist
 - a. die Herstellung des Versorgungsnetzes für die Versorgung des nach Maßgabe des in § 2 bestimmten Versorgungsgebietes mit Strom einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen,
 - b. die Durchführung der für die Instandhaltung und Wartung der für die Stromversorgung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen notwendigen Maßnahmen,
 - c. die Durchführung der Stromabrechnung für die Anschlüsse im nach § 2 Abs. (1) bestimmten Gebiet,
 - d. die Erbringung von weiteren Dienstleistungen entsprechend **Anlage 2** sowie
 - e. die Verpachtung der im Eigentum der Auftraggeberin stehenden Pachtgegenstände des in § 2 bestimmten Versorgungsgebietes, zu deren Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages
- (2) Pachtgegenstände nach Abs. (1) lit. e sind alle zum Pachtbeginn in dem bezeichneten Versorgungsgebiet bei der Auftraggeberin vorhandenen Leitungen, Anlagen und Einrichtungen nebst Zubehör samt Hausanschlüssen, Stromzähler und sonstige Messeinrichtungen. Die das örtliche Stromverteilnetz bildenden Leitungen und

Anlagen wurden nach bestem Vermögen der Auftraggeberin in der **Anlage 3** aufgeführt.

- (3) Der Vertrag tritt am 1.März 2012 in Kraft.

§ 2 Versorgungsgebiet; Öffnungsklausel

- (1) Das Versorgungsgebiet, für das dieser Vertrag Anwendung findet, erstreckt sich auf das Neubaugebiet B-Plan 62, 3.BA.
- (2) Bei einer Erweiterung der baulichen Anlagen, die zum Versorgungsgebiet nach Abs. (1) gehören, finden die vertraglichen Regelungen auch in Bezug auf diese Erweiterungen Anwendung. Die Ausführung der entsprechenden Maßnahmen bedarf der Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- (3) Abs. (2) gilt entsprechend, soweit die Auftraggeberin sich entschließt, für weitere Neubaugebiete ihres Versorgungsgebietes den Stromanschluss herstellen und / oder die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen warten und /oder die Durchführung der Stromabrechnung vornehmen zu lassen.

§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Herstellung der Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 1 erforderlichen Maßnahmen zu erbringen, insbesondere die Verlegung der Kabel und die Herstellung der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage (Hausanschluss). Hierzu wird die Auftragnehmerin bei ihr vorgehaltenes oder zu lieferndes Material verwenden. Die Auftragnehmerin prüft sämtliche für die Herstellung des Stromanschlusses relevanten Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen und vergleicht diese mit der Örtlichkeit. Soweit die Auftragnehmerin Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der Arbeiten hat, ist sie verpflichtet, diese unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen. Die Auftragnehmerin trifft in alleiniger Verantwortung alle Sicherheitsvorkehrungen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden. Hierzu trifft sie alle zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Abschränkungen, Beleuchtungen, Warntafeln. An neu erstellten Einrichtungen und Anlagen erwirbt ausschließlich die Auftraggeberin Eigentum. Darüber hinaus erbringt die Auftragnehmerin die in **Anlage 2** aufgezählten Dienstleistungen gegenüber der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Wartung und Instandhaltung erforderlichen Maßnahmen zu erbringen, insbesondere in regelmäßigen Abständen von einem Jahr die Einrichtungen und Anlagen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen

und erforderlichenfalls die notwendigen Arbeiten zu dem Zweck der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit durchzuführen.

- (3) Die Auftragnehmerin hält einen jederzeit erreichbaren Notdienst vor.
- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Stromabrechnung im nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bestimmten Gebiet erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, den Betrieb des Versorgungsnetzes unabhängig von der Auftraggeberin in eigener Verantwortung nach bestem Wissen und Können sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes und Pächters zu führen. Dies umfasst insbesondere den Betrieb sowie die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung).
- (6) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs ist die Auftragnehmerin nicht befugt.

§ 4 Pflichten der Auftraggeberin; Entgelt

- (1) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die für die Herstellung des Stromanschlusses notwendigen Aufwendungen zuzüglich eines Gewinn- und Risikoaufschlages in Höhe von 6,5 % zu ersetzen. Hierzu erstellt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine Rechnung mit Nachweisen.
- (2) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin für die Erbringung der in **Anlage 2** niedergelegten Dienstleistungen ein Entgelt auf Basis der in **Anlage 4** niedergelegten pauschalen Stundensätze zu bezahlen. Zur Abrechnung erstellt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine Rechnung mit entsprechenden Stundennachweisen. Dies gilt auch, soweit nach § 5 (2) eine Verrechnung erfolgt. Ein Ersatz für sonstige Aufwendungen für die Erbringung der in **Anlage 2** niedergelegten Dienstleistungen findet nicht statt.
- (3) Die Auftraggeberin stellt, soweit erforderlich, der Auftragnehmerin zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. (1) eine Vollmacht aus, insbesondere über die Berechtigung der Auftragnehmerin zum Abschluss von Netzanschlussverträgen.
- (4) Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin sämtliche für den Vertragsgegenstand im Sinne des § 1 Abs. (1) erforderlichen Auskünfte. Sie stellt der Auftragnehmerin insbesondere alle nach § 3 Abs. (1) Satz 3 erforderlichen Dokumente zur Verfügung. Soweit diese nach Prüfung durch die Auftragnehmerin unvollständig sind, beschafft die Auftraggeberin auf eigene Kosten die vollständigen Unterlagen.

§ 5 Pachtentgelt

- (1) Die Auftragnehmerin zahlt an die Auftraggeberin ein jährliches Entgelt für die Pachtgegenstände. Die Höhe des Pachtentgeltes ergibt sich aus der in **Anlage X** vereinbarten Pachtentgeltformel. Dadurch wird sichergestellt, dass das Pachtentgelt den Kosten entspricht, die sich auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StromNEV, deren Auslegung im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der rechtskräftigen oder vollziehbaren Festlegungen der Regulierungsbehörden ergeben würden, wenn die Auftragnehmerin selbst Eigentümerin des Versorgungsnetzes wäre.
- (2) Die Höhe des von der Auftragnehmerin zu zahlenden Pachtentgeltes wird für die Jahre 2012 bis 2018 (restliche 1. sowie gesamte 2. Regulierungsperiode Strom) durch den auf die Pachtgegenstände anfallenden Erlösbergrenzenanteil begrenzt. Der Erlösbergrenzenanteil ergibt sich aus einem Anstieg der Erlösbergrenze der Auftragnehmerin, soweit dieser auf einer Veränderung der den Pachtgegenständen zuordenbaren Parameter nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV beruht. Übersteigt dieser Erlösbergrenzenanteil das seitens der Auftragnehmerin zu zahlende Pachtentgelt, so findet eine Verrechnung mit den in § 4 Abs. (2) niedergelegten Dienstleistungsentgelten statt.
- (3) Das Pachtentgelt für jeden einzelnen während der Laufzeit dieses Vertrages hinzukommenden Pachtgegenstand ermittelt sich durch entsprechende Anwendung der vorstehend unter Abs. (1) genannten Regelungen.
- (4) Das Pachtentgelt wird durch die Auftraggeberin ermittelt. Die Auftraggeberin stimmt einer Überprüfung der Höhe des Pachtentgeltes durch die Auftragnehmerin zu. Die Auftragnehmerin kann hierzu einen Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 6 Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten für Strom

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, soweit rechtlich zulässig, von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse für Strom zu erheben. Als Baukostenzuschüsse im Sinne dieses Paragraphen gelten auch Zahlungen zur Erstattung von Netzanschlusskosten, insbesondere Hausanschlusskosten.
- (2) Die Auftragnehmerin leitet die nach Abs. (1) vereinnahmten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge an die Auftraggeberin weiter.
- (3) Die Auftraggeberin leistet Zahlungen wegen Auflösung der Baukostenzuschüsse an die Auftragnehmerin. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsmaßnahme bestimmt ist, wie im Rahmen der Netzentgeltkalkulation

Baukostenzuschüsse Netzkosten mindernd aufzulösen sind, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 7 Versicherungen, Steuern, Abgaben

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihr Betriebsrisiko gegen Haftpflichtschäden zu versichern.
- (2) Ab Beginn des Vertrages trägt die Auftragnehmerin bezüglich der Pachtgegenstände Lasten aller Art (z. B. Versicherungskosten, Steuern und sonstige Abgaben).

§ 8 Überlassung von Wegenutzungsrechten

Die Auftraggeberin überlässt der Auftragnehmerin mit Beginn des Vertrages die Wegenutzungs- und Grundstücknutzungsrechte zur Ausübung, soweit diese für die Durchführung der in § 1 Abs. (1) niedergelegten Verpflichtungen erforderlich sind.

§ 9 Konzessionsabgaben

- (1) Die Auftraggeberin schuldet der Stadt Heiligenhafen aufgrund des Beschlusses über den Betrieb des Stromverteilungsnetzes in Heiligenhafen vom 26. März 2009 jeweils die Zahlung von Konzessionsabgaben.
- (2) Die Auftragnehmerin zahlt an die Auftraggeberin Konzessionsabgaben in der Höhe, in der die Auftraggeberin Konzessionsabgaben an die Stadt Heiligenhafen aufgrund des als **Anlage 5** beigefügten Beschlusses über den Betrieb des Stromverteilungsnetzes in Heiligenhafen vom 26. März 2009 abzuführen hat.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages der anderen Partei verursachen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von einer Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die während der Laufzeit dieses Vertrages durch das Versorgungsnetz bzw. bei dessen Betrieb entstehen. Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von sonstigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten der Auftragnehmerin während der Dauer dieses Vertrages beruhen. Die Anerkennung solcher Schadensersatzansprüche sowie die Führung eines Rechtsstreits zur Abwendung derartiger Schadensersatzansprüche durch die Auftraggeberin bedürfen der Zustimmung der Auftragnehmerin. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 11 Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren und ist im Hinblick auf § 1 Absatz 1 Buchstaben b., c. und d. von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- (2) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern eine der Vertragsparteien innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht erfüllt oder sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer eine Fortsetzung des Vertrages einer der Vertragsparteien unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.

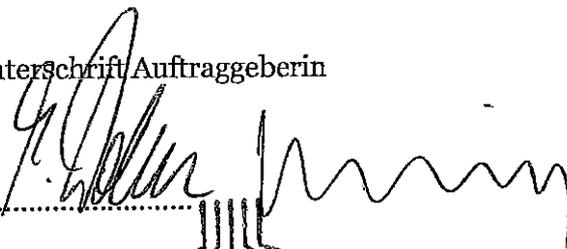
§ 12 Änderungen, Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort ist Heiligenhafen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen.
- (4) Gerichtsstand ist Oldenburg (Holstein).

Ort/Datum

Heiligenhafen, 22.06.2012

Unterschrift Auftraggeberin



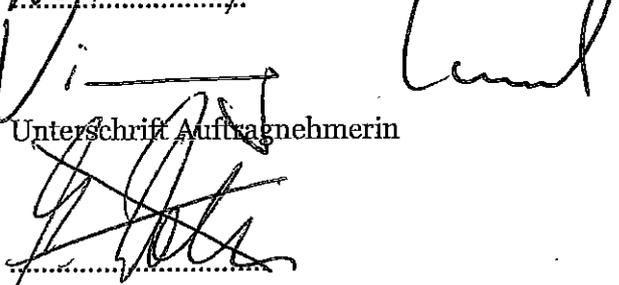
(Name/Funktion)

**stadtwerke
heiligenhafen**
Am Jachthafen 4a
23774 Heiligenhafen

Ort/Datum

Neustadt, 25.06.2012

Unterschrift Auftragnehmerin



(Name/Funktion)

Stadtwerke Neustadt in Holstein
Ziegelhof 8 Postfach 14 20
23730 Neustadt i. H. 23724 Neustadt i. H.

Technische Dienstleistungen

- Herstellung und Änderungen von Hausanschlüssen inkl. Beratung/ Ansprechpartner (Tiefbau, Kabelverlegung, HA Kasten montieren, Sicherungen setzen)
- Zeitlich befristete Anschlüsse herstellen (Baustrom)
- Inbetriebnahme von EEG-Anlagen (PV, KWK)
- Messstellenbetreiber/ Messdienstleister (Ableseung, Sperrung/Entsperrung, Zählermontage, Inkasso)
- Störungsdienst 24/7
- Bauaufsicht
- Vertragsmanagement (Netzanschluss- und Netznutzungsverträge, Einspeiseverträge)
- GIS Pläne führen
- Wartung der Kabelverteilerschränke
- Sanierung von Hausanschlüssen
- Zählerwechsel
- Kabelfehlerortung

Kaufmännische Dienstleistungen

- Übernahme der Netzbetreiberpflichten nach EnWG, GPKE, MaBis, WiM und EEG
- Erstellen der Netznutzungsabrechnung

Vermögensaufstellung

lfd. Nr.	Anzahl	Einheit	Bezeichnung
1	346	Meter	Niederspannungskabel NAYY 4*150mm ² ;
2	3	Stück	Schaltanlagen Typ "E.ON Hanse"
3	3	Stück	Schrumpfverbindungsmuffe SVM 4x95 - 240 mm ²

Dienstleistungsentgelte

<u>Bezeichnung</u>	<u>Preis (netto)</u>	<u>Einheit</u>
technisch/kaufmännische Dienstleistungen		
Monteur/Sachbearbeiter	38,00	Euro/Stunde
Meister/Gruppenleiter	49,50	Euro/Stunde
Ingenieur/Abteilungsleiter	60,30	Euro/Stunde
Fahrtkosten		
Pkw	0,54	Euro/Kilometer
Werkstattwagen	0,84	Euro/Kilometer

alle Preise verstehen sich zzgl. der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 Prozent.

ANLAGE X ZUM PACTHVERTRAG: PACTHTENTGELTFORMEL

Lfd. Bezeichnung der Entgeltposition Euro
 Nr.

1	+ Kalkulatorische Abschreibungen lt. § 6 StromNEV	
2	+ Kalkulatorische Zinsen lt. § 7 StromNEV (Anlagen AHK-Datum vor dem 1.1.2006 7,14 %; Anlagen AHK-Datum nach dem 1.1.2006 9,05 %)	
3	+ Kalkulatorische (Fremdkapital-)Zinsen lt. § 5 StromNEV Abs. II /	
4	+ kalkulatorische Steuern lt. § 8 StromNEV	
5	- Ertrag aus Auflösung Baukostenzuschüsse sowie Netzanschlusskostenbeiträgen i. S. d. § 9 Strom-NEV	
	- Zins- und Beteiligungserträge § 9 StromNEV	
6	+/- Kompensation Versicherungsleistungen	
	= + Versicherungsprämien Netz + Aufwendungen aus Versicherungsschäden - Erlöse aus Versicherungsschaden Netz	
	= Pachtentgelt	